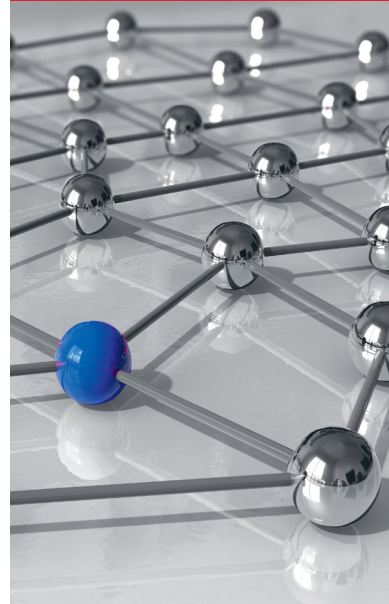


Clearingstelle –  
Netzwerke zur Prävention  
von Kinder- und  
Jugenddelinquenz



**INFOBLATT NR. 63**

Beschwerderecht, Teil 2:  
Ansprüche gegen das Jugendamt  
auf Hilfen zur Erziehung



## **Beschwerderecht, Teil 2:**

### **Ansprüche gegen das Jugendamt auf Hilfen zur Erziehung**

Benjamin Raabe, Rechtsanwalt in Berlin-Kreuzberg u. a. für Jugendhilfe-recht

#### **Einleitung**

Gibt es Schwierigkeiten zu Hause, die sich nicht mehr im erweiterten Familienkreis oder weiteren sozialen Umfeld lösen lassen, können sich Kinder, Jugendliche und ihre Eltern hilfesuchend an das Jugendamt wenden. Die Hilfen reichen von Erziehungs- und Familienberatungen über Einzelfallhilfe bis zur Unterbringung in einer betreuten Wohngemeinschaft oder im betreuten Einzelwohnen. Diese Hilfen werden vom Jugendamt finanziert und von öffentlichen oder freien privaten Trägern durchgeführt. Die meisten Hilfen müssen beim zuständigen Jugendamt beantragt werden. Bei entsprechenden Bedarfslagen gibt es einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Hilfen vom Jugendamt. Bei ausreichendem Einkommen der Eltern werden diese zu den Kosten herangezogen.

#### **Hilfeleistungen**

Man unterscheidet ambulante Hilfen (bei der die Kinder während der Hilfeleistung noch zu Hause leben) und stationäre Hilfen, die außerhalb des Elternhauses durchgeführt werden. Beispiele für Hilfeleistungen sind Familien- und Erziehungsberatung, Psychotherapie, Einzelfallhilfe oder betreutes Wohnen.

#### **Anspruch**

Den Anspruch auf diese so genannten Hilfen zur Erziehung haben die Eltern bzw. das sorgeberechtigte Elternteil oder der Vormund. Das Kind selbst hat diesen Anspruch nicht, obwohl ihm die Hilfe zu Gute kommt.<sup>1</sup> Das heißt also, dass nur dann eine Hilfe vom Jugendamt bewilligt wird, wenn die Eltern damit einverstanden sind. Ohne Einwilligung und Beantragung der Personensorgeberechtigten geht es dementsprechend nicht. Dies hat allerdings auch Grenzen: Wenn die Personensorgeberechtigten offensichtlich nicht in der Lage sind, ihr Erziehungsrecht auszuüben und eine Gefahr für das Kindeswohl vorliegt, kann das Familiengericht sie dazu verpflichten, Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen.

---

<sup>1</sup> Ausnahme hierbei ist die Psychotherapie, auf die das Kind oder die/der Jugendliche nach § 35a Abs. 2 SGB VIII selbst Anspruch hat. Auch bei jungen Volljährigen haben diese selbst - und nicht die Eltern - den Anspruch auf die Hilfe.

### **Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen**

Eine Hilfe wird nur gewährt, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, also die persönliche Entwicklung des Kindes derartig gefährdet ist, dass ohne Hilfestellung von außen eine körperliche, seelische und/oder geistige Störung der Persönlichkeit des Kindes einzutreten droht. Dieser sogenannte Erziehungsbedarf wird vom Jugendamt zusammen mit den Eltern, dem Kind und weiteren mit der Erziehung des Kindes beschäftigten Fachkräften festgestellt. Die Entscheidung über den Bedarf ist letztlich vom Verwaltungsgericht voll überprüfbar. Es kommt hier immer auf den Einzelfall an. Nicht ausreichend, um eine Hilfe vom Jugendamt zu erhalten, dürften normale pubertätsbedingte familiäre Auseinandersetzungen sein. Allerdings muss nicht erst „etwas passieren“, damit das Jugendamt tätig wird. Vielmehr reicht es aus, dass die familiären Probleme so gravierend sind, dass sie sich familienintern nicht mehr lösen lassen.

### **Entscheidung über Hilfeleistungen**

Das Jugendamt entscheidet nicht nur über den Bedarf, sondern auch über die Art der zu gewährenden Hilfe. Es ermittelt, welche Hilfe geeignet ist, um die aufgetretenen Probleme zu lösen. Dabei steht dem Jugendamt ein Auswahlermessen zu, da es über hierfür speziell ausgebildete Fachkräfte verfügt. Allerdings ist auch dieses Ermessen nicht unbegrenzt. Die Hilfe muss geeignet und notwendig sein. Die Eltern und das Kind können zwischen mehreren gleich geeigneten Hilfen frei wählen, sofern ihre Wahl nicht mit erheblichen Mehrkosten für das Amt verbunden ist. Das heißt z. B.: Sind sich alle Beteiligten darüber einig, dass aufgrund der Familiensituation etwas passieren muss, also ein Erziehungsbedarf vorliegt, entscheidet das Jugendamt, ob eine Einzelhilfe ausreichend oder doch die Unterbringung in einer betreuten Wohngemeinschaft notwendig ist, um den Bedarf der Familie zu decken. Entscheidet sich das Jugendamt für das betreute Wohnen, können sich die Eltern und das Kind grundsätzlich eine Einrichtung aussuchen, die die Betreuung dann durchführt. Aber nicht nur über die Art, sondern auch über den Umfang der Leistung entscheidet das Jugendamt im Zusammenwirken mit weiteren Fachkräften und den Betroffenen. Es legt z. B. fest, wie viele Stunden wöchentlich betreut wird.

Zeichnet sich ab, dass die Hilfen vom Jugendamt länger als ein halbes Jahr dauern werden, muss ein sogenannter Hilfeplan aufgestellt werden.

Hier werden zu erreichende Ziele der Betreuung bestimmt. Dieser Hilfeplan wird mit den Kindern oder Jugendlichen und ihren Eltern zusammen aufgestellt. Nur die direkte Beteiligung der betroffenen Personen garantiert den Erfolg der vom Jugendamt gewährten Hilfe.

## **Kosten**

Grundsätzlich kosten die Hilfeleistungen die Hilfesuchenden nichts. Sie werden bei entsprechendem Bedarf ohne Rücksicht auf das Einkommen der Eltern bewilligt. Wenn die Kinder vom Jugendamt außerhalb des Elternhauses untergebracht werden, werden die Eltern allerdings zu den Kosten herangezogen. Die Höhe der finanziellen Beteiligung richtet sich nach dem Einkommen der Eltern. Bei niedrigen Einkommen entfällt eine Kostenheranziehung. Die Kosten lassen sich bei dem Jugendamt erfragen, das die Hilfen durchführt.

Nicht immer wird dem Antrag auf Unterstützung entsprochen. Gegen eine Ablehnung der Hilfen durch das Jugendamt kann man sich zur Wehr setzen.

## **Durchsetzung der Ansprüche gegen das Jugendamt**

Entscheidungen des Jugendamtes sind juristisch angreifbar. Sollte der oder die Jugendliche bzw. die Personensorgeberechtigten mit der Entscheidung nicht einverstanden sein, kann mit einem Widerspruch eine Überprüfung derselben erreicht werden. Sollte auch das nicht erfolgreich sein, kann hiergegen vor dem Verwaltungsgericht geklagt werden.

## **Anspruch auf schriftliche Bescheidung**

Über ein Leistungsbegehren trifft die Behörde eine Entscheidung, einen so genannten Verwaltungsakt. Eine Form ist hierfür nicht vorgeschrieben. Der Verwaltungsakt kann schriftlich, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Die Ablehnung eines geltend gemachten Anspruchs ist daher stets ein Verwaltungsakt, unabhängig davon, in welcher Form er ergeht. Ein solcher Verwaltungsakt kann mit einem Widerspruch angegriffen werden.

Um die eigenen Rechte wahrnehmen zu können, ist es oft erforderlich, einen ordentlich begründeten Bescheid zu bekommen bzw. Akteneinsicht beim Jugendamt zu erhalten. Es ist also ratsam, sich die Entscheidung schriftlich geben zu lassen. Nur so kann man sich mit den tragenden Gründen der Entscheidung auseinandersetzen.

Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht, und der Betroffene dies unverzüglich

verlangt (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 SGB X). Ein berechtigtes Interesse kann rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein und ist bereits dann anzunehmen, wenn der Betroffene überlegen will, ob es sinnvoll ist, einen Rechtsbehelf einzulegen oder den Verwaltungsakt gegenüber Dritten nachzuweisen. Allerdings handelt es sich hierbei lediglich um eine Bestätigung des mündlichen Verwaltungsaktes mit der Folge, dass bereits mit der Bekanntgabe (§ 37 SGB X) des mündlichen Verwaltungsaktes die Widerspruchsfrist beginnt.

### **Begründung der Entscheidung**

Sowohl der schriftliche als auch der schriftlich bestätigte Verwaltungsakt muss in der Regel gemäß § 35 SGB X begründet werden. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen muss auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

Ist ein Verwaltungsakt nicht oder nur fehlerhaft begründet, ist er rechtswidrig – aber damit nicht nichtig. Er wird, sofern er rechtzeitig angegriffen wird, aufgehoben – es sei denn, eine Behebung dieses Verfahrensmangels ist möglich. Gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 SGB X kann die Behörde im Verfahren die Begründung noch nachholen und auf diese Art und Weise den Fehler beheben. Dies ist letztlich auch noch im Klageverfahren möglich, ohne Weiteres kann das Jugendamt hier noch eine Begründung nachreichen.

### **Vertretung durch einen Bevollmächtigten oder Beistand**

Die Jugendlichen können sich durch jede beliebige volljährige Person vertreten lassen, einem/r so genannten Bevollmächtigten. Diese/r sollte eine schriftliche Vollmacht haben. Grundsätzlich reicht auch eine mündliche Vollmacht. Zu Verhandlungen und Besprechungen kann die/der Beteiligte mit einem Beistand erscheinen (§ 13 Abs. 4 SGB X). Ein/e Beteiligte/r kann auch mit mehreren Beiständen auftreten. Was von dem Beistand vorgetragen wird, wird den Beteiligten zugerechnet. Allerdings dient der Beistand nicht als deren Vertreter/in, sondern tritt nur neben die Beteiligten.

### **Das beschränkte Recht auf Akteneinsicht (§ 25 SGB X)**

Um sich ein Bild darüber zu machen, warum das Jugendamt so entschieden hat, wie es entschieden hat, empfiehlt sich stets die Einsicht-

nahme in die Verwaltungsakte. Das Recht der Akteneinsicht ergänzt den Anspruch auf rechtliches Gehör. Es besteht für alle am Verwaltungsverfahren beteiligten Personen, also für die Jugendlichen und ihre Eltern. Die Einsicht kann dann verweigert werden, wenn die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen aus Datenschutzgründen geheim gehalten werden müssen. Soweit die Akteneinsicht zulässig ist, findet diese grundsätzlich am Ort der Behörde statt. Auszüge und Abschriften können von der Akte gefertigt werden.

## **Förmliche Rechtsbehelfe**

### **1. Das Widerspruchsverfahren**

Für Streitigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben und nicht etwa der Rechtsweg zum Sozialgericht. Nach den Vorschriften der VwGO ist in Jugendhilfeangelegenheiten die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage der geeignete Weg zur Klärung der zustehenden Rechte. Voraussetzung für die Durchführung dieser Klagearten ist die Durchführung des Widerspruchsverfahrens.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Jugendamt einzulegen, das den beantragten Verwaltungsakt abgelehnt hat. Die Frist dafür beginnt ab Zustellung des Bescheides. Wird der Verwaltungsakt mündlich bekannt gegeben, läuft die Frist ab Bekanntgabe.

Die Frist beträgt einen Monat, wenn der Bescheid, gegen den man vorgehen möchte, eine Rechtsmittelbelehrung enthält. Ist dies nicht der Fall gilt gemäß § 58 Abs. 1 VwGO die Jahresfrist. Die Frist ist auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Behörde eingelegt wird, die über den Widerspruch zu entscheiden hat.

Für das Widerspruchsverfahren werden keine Gebühren und Auslagen erhoben. Ist der Widerspruch erfolgreich, so sind diejenigen, die Widerspruch erhoben haben, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Auslagen (z. B. Rechtsanwaltskosten) zu erstatten. Die Kosten des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin werden jedoch nur dann erstattet, wenn die Hinzuziehung eines Rechtsbeistands durch das Jugendamt für notwendig befunden worden ist.

Wird dem Widerspruch nicht durch das Jugendamt abgeholfen, so reicht sie diesen an die nächsthöhere Behörde. Dies ist in Berlin das Bezirksamt (§ 27 AZG), Widerspruchsbehörde ist der/die für Jugend

zuständige Bezirksstadtrat/-rätin. Im Widerspruchsverfahren wird nicht nur die Rechtmäßigkeit der Entscheidung, sondern auch deren Zweckmäßigkeit überprüft. Die Widerspruchsbehörde trifft also noch einmal eine Ermessensentscheidung und ist befugt, die Entscheidung auch zu Lasten des Widerspruchsführers, also des jungen Menschen, abzuändern.

## **2. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht**

Sind diejenigen, die den Widerspruch erhoben haben, mit der Entscheidung der Widerspruchsbehörde nicht einverstanden, so haben sie die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids beim Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift Klage zu erheben. Die Klage wird dann gegen das Land Berlin, jeweils vertreten durch das entsprechende Bezirksamt, gerichtet. Es gibt in Berlin die Möglichkeit, die Rechtsantragstelle des Verwaltungsgerichts aufzusuchen und sich dort direkt die Klage formulieren zu lassen. Da im Verwaltungs- und Sozialrecht die Untersuchungsmaxime gilt, hat das Gericht stets von Amts wegen den Sachverhalt aufzuklären. Es ist also nicht zwingend notwendig, alle relevanten Tatsachen (die ein juristischer Laie wahrscheinlich sowieso nicht überblickt) auf einmal vorzutragen. Das Gericht kann aber entsprechende Auflagen zur Beibringung von Unterlagen oder Informationen erteilen. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist die Berufung und ggf. die Revision möglich.

Jugendhilfeverfahren vor dem Verwaltungsgericht sind gerichtskostenfrei. Die Kosten für einen Rechtsbeistand sind in dieser Regelung allerdings nicht eingeschlossen. Die Anwaltsgebühren in gerichtlichen Verfahren richten sich nach dem Gegenstandswert. Dieser entspricht in der Regel dem Geldbetrag, um den es geht. In den Klagen auf Hilfen zur Erziehung oder auch auf Jugendberufshilfe wird der Jahresbetrag der zu erbringenden Leistung als Gegenstandswert angesetzt. In Eilverfahren wird der Gegenstandswert aus den dreimonatigen Kosten der Hilfe errechnet.

Die Kosten müssten dann selbst getragen werden, wenn man mit der Klage unterläge. Es besteht hier zwar die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen, diese ist allerdings von den Erfolgchancen abhängig. Gerade im Verwaltungsrecht lehrt die Erfahrung, dass die Prozesskostenhilfe nur selten (meist wenn eine Beweisaufnahme durchzuführen ist) weiterhilft. Sollte man nämlich die Klage gewinnen, werden die

Kosten von der Behörde, also dem Bezirksamt/Jugendamt gezahlt. Wichtig wäre die Prozesskostenhilfe nur für einen Vorschuss, den der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin ggf. geltend macht.

Da die Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sich im Regelfall mindestens über ein Jahr hinziehen, gewinnt in diesem Bereich der vorläufige Rechtsschutz an Bedeutung. In dringenden Fällen hat ein/e Hilfesuchende/r die Möglichkeit, im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO eine vorläufige Hilfe zu erstreiten. Der Antrag ist bei dem für die Hauptsache (Klage) zuständigen Gericht anzubringen. Wegen der Dringlichkeit müssen die Angaben glaubhaft gemacht werden. Hierfür reicht eine eidesstattliche Versicherung. Da das Gericht schnell entscheiden muss, wird es in den seltensten Fällen einen Sachverständigen bestellen. Da die Gerichtsentscheidung gerade im Bereich der Jugendhilfe oft von dem Ausgang eines Sachverständigengutachtens abhängt, empfiehlt es sich daher, ein Privatgutachten zu erstellen und dieses beim Gericht einzureichen. Andernfalls besteht das Risiko, dass sich das Gericht dem fachlichen Urteil des Jugendamtes als sozialpädagogische Fachbehörde anschließt.

Gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts im Eilverfahren kann die Beschwerde gegen die Entscheidung innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen eingelegt werden.

### **Formlose Rechtsbehelfe**

Neben den förmlichen Rechtsbehelfen hat ein/e Hilfesuchende/r auch die Möglichkeit, formlose Rechtsbehelfe zu erheben. Sie sind neben, aber auch unabhängig von einem förmlichen Rechtsbehelf möglich und weder an eine Frist noch an eine besondere Form gebunden. Zu nennen sind hier folgende Möglichkeiten:

1. Petitionen, die die Möglichkeit beinhalten, sich an die Volksvertretung (Bundestag oder Landtag) oder einzelne Mandatsträger zu wenden;
2. Gegenvorstellungen, die sich an die entscheidende Behörde wenden;
3. Aufsichtsbeschwerde, die an die Aufsichtsbehörde gerichtet wird;
4. Dienstaufsichtsbeschwerde, die an den/die Dienstvorgesetzte/n der Mitarbeiter/innen gerichtet ist und auf eine Überprüfung des dienstlichen Verhaltens abzielt.

### **Abkürzungsverzeichnis**

AZG	Allgemeines Zuständigkeitsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung



**Impressum**

Infoblatt Nr. 63  
Mai 2013

**Herausgeber**

Stiftung SPI  
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May  
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.  
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt  
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.  
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

**Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes**

Dr. Birgit Hoppe, Vorstandsvorsitzende/Direktorin  
e-Mail: info@stiftung-spi.de

**Redaktion**

Stiftung SPI  
Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz  
Konstanze Fritsch  
Samariterstraße 19-20  
10247 Berlin  
Fon: 030.449 01 54  
Fax: 030.449 01 67  
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de  
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin

**Verfasser**

Benjamin Raabe, Rechtsanwalt in Berlin-Kreuzberg u. a. für Jugendhilferecht

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung  
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.  
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.